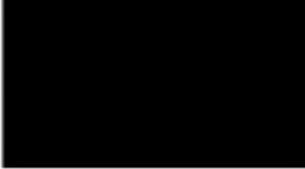




POSTANSCHRIFT Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,  
Köthener Straße 2, 10963 Berlin



HAUSANSCHRIFT Erster Dienstsitz  
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

TEL +49 (0)30 18 681-44311

FAX +49 (0)30 18 681-544311

BEARBEITET VON Els Hendrix

E-MAIL @bkm.bund.de

INTERNET [www.kulturstaatsminister.de](http://www.kulturstaatsminister.de)

DATUM Bonn, 22. Juli 2013

AZ K13-13002/2#8

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz zur Sicherung der Medienfreiheit im Kontext von PRISM und Tempora-Überwachung**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Juni 2013

Sehr geehrte 

mit Ihrer Mail vom 29. Juni 2013 bitten Sie den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien um die Zusendung von „Aktenverzeichnissen über Akten, Notizen und Protokolle, die Auskunft darüber geben können, ob und welche Maßnahmen der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ergriffen hat oder plant, um angesichts von Überwachungs-Aktivitäten der Geheimdienste einen wirksamen journalistischen Quellenschutz durchzusetzen und das Gebot der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Medien in Deutschland zu wahren“.

In Absprache mit dem Bundesministerium des Innern wird der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Beantwortung Ihres Antrages - entgegen der Ihnen mitgeteilten Abgabemachricht vom 09. Juli 2013 – doch übernehmen.

In Deutschland stehen die Unabhängigkeit und Staatsferne der Medien, das Redaktionsgeheimnis und auch der Quellen- und Informantenschutz als Ausfluss von Art. 5 Abs. 1 GG unter dem Schutz der Verfassung. Das hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont, bezogen auf den Quellenschutz etwa in der sog. CICERO-Entscheidung.



SEITE 2 VON 2

Vor dem Hintergrund dieses umfassenden Schutzes, sind derzeit seitens des BKM keine gesonderten Maßnahmen geplant so dass auch keine entsprechenden Aktenverzeichnisse übermittelt werden können. Änderungen im Bereich des Datenschutzes und Fragen der nationalen Sicherheit unterliegen nicht der Zuständigkeit des BKM.

Diese Informationen erhalten Sie gebührenfrei, da es sich um eine einfache, schriftliche Auskunft nach dem IFG handelt (s. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag



Abbildung 2: